

forum:a Fachtagung: UPDATE RECHT, 13.02.17

Forum\_4: Zugang zu Arbeit und Ausbildung

Benita Suwelack, Diakonisches Werk Darmstadt -  
Dieburg, Flüchtlingsberatung

# Begriffsklärung

# Begriffsklärung

- **Arbeitserlaubnis**

Erlaubnis, eine Arbeit aufzunehmen

→ wird **von der Ausländerbehörde auf Antrag** für ein konkretes Arbeitsplatzangebot (Ausbildungs- oder Praktikumsangebot) erteilt

**Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis setzt i.d.R. die Genehmigung der ABH und die Zustimmung der Agentur für Arbeit voraus.**

Ausnahme: es gibt **zustimmungsfreie Beschäftigungen**, die nur von der ABH genehmigt werden müssen.

# Begriffsklärung

- **Arbeitsmarktzugang:**

- umfasst die Bedingungen, unter denen eine Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit gestattet ist.

Jedes Aufenthaltspapier muss durch

**Eintrag in den Nebenbestimmungen** erkennen lassen, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Beschäftigung gestattet ist.

# Begriffsklärung

- **Beschäftigung:** abhängiges Arbeitsverhältnis (§ 7 SGB IV)
  - Tätigkeit nach Weisung
  - Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers

Bei **Asylsuchenden** und **Personen mit Duldung** ist (in den ersten vier Jahren des Aufenthaltes) **für jede Art von Beschäftigung** eine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Nach positiver Entscheidung im Asylverfahren mit **Aufenthaltserlaubnis** muss (i.d.R.) keine Beschäftigungserlaubnis mehr beantragt werden.

- Selbständige Tätigkeiten sind jedoch nur bei Flüchtlingsanerkennung und subsidiärem Schutz erlaubt.

# Begriffsklärung

Für Praktika, Ausbildung und Arbeit ist bei

- **Asylsuchenden** und
- **Personen mit Duldung** in der Regel eine Arbeitserlaubnis erforderlich

**Denn:**

Praktika, Ausbildung und Arbeit gelten in der Regel als **Beschäftigung** (es gibt nur wenige Ausnahmen)

# Zugang zum Arbeitsmarkt

# Arbeitsmarktzugang Aufenthaltsgestattung/Duldung

<b>Verbot</b>					<b>Prüfung der Arbeitsbedingungen: Mindestlohn, Tariflohn, Arbeitszeiten</b>			<b>Genehmigung nur durch die ABH</b>		
A	B*	B*	B*	B*	B		B	B		C
Aufenthaltsjahr 1				Aufenthaltsjahr 2		Aufenthaltsjahr 3		Aufenthaltsjahr 4		Aufenthaltsjahr 5

\* in einigen Regionen noch **Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten** des Aufenthaltes!

Eintrag in den Nebenbestimmungen im Aufenthaltspapier:

A = Erwerbstätigkeit nicht gestattet

B = Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet

C = Beschäftigung gestattet (ABH erteilt i.d.R. eine allgemeine Genehmigung)

# Arbeitsmarktzugang Gestattung/Duldung

## Arbeitserlaubnisverfahren

Asylbewerber/in – Geduldete/r  
sucht einen potentiellen Arbeitgeber



ABH händigt Arbeitserlaubnisantrag/Stellenbeschreibung aus (Formular)



Formulare bei der ABH abgeben



[ ABH: leitet Stellenbeschreibung an das Arbeitserlaubnisteam der Agentur für  
Arbeit weiter (2-Wochen-Zeit zur Bearbeitung) ]



Ausländerbehörde erteilt Arbeitserlaubnis für diesen Arbeitgeber  
und trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein oder lehnt die  
Arbeitserlaubnis ab

Im Fall einer Ablehnung kann dagegen geklagt werden. Bescheid anfordern!



# Zustimmungsfreie Beschäftigungen = keine Prüfung durch die Agentur für Arbeit

**Keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit** bedarf

(gem. § 32 Abs. 2 BeschV) die Beschäftigungserlaubnis für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, für:

- **Betriebliche Berufsausbildung** (in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf)  
Vorlage des Ausbildungsvertrags bei der Ausländerbehörde!
- **berufsorientierendes Praktikum** bis zu 3 Monaten
- **Pflichtpraktika in Schule/Ausbildung/Studium**
- **Ausbildungsbegleitende Praktika** bis zu 3 Monaten
- **Einstiegsqualifizierung (EQ)** zur Vorbereitung auf die Ausbildung
- **Freiwilligendienst**

**Diese sind alle auch mindestlohnfrei (vgl. § 22 Abs. 1 und 3 MiloG)**

# Genehmigungsfreie Tätigkeiten

= keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich

## = Tätigkeiten, die nicht als Beschäftigung gelten

- Hospitationen
  - ehrenamtliche Tätigkeiten (freiwillige, zusätzliche Angebote)
- und
- Volls schulische Ausbildungen ohne betriebliche Praktika (selten, wird z.B. angeboten bei Ausbildung als Schneider/in)

# Genehmigungsfreie Tätigkeiten

= keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich

= Tätigkeiten, die nicht als Beschäftigung gelten

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung der Agentur für Arbeit/des Jobcenters (gemäß § 45 SGB III):  
**PerjuF für Ausbildungssuchende (< 25) und PerF**
  - dienen der beruflichen Orientierung und Erprobung, auch mit betrieblichen Lernphasen
- Arbeitsgelegenheiten (gemäß § 5 a AsylbLG) im Rahmen der sogenannten „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM)
  - dienen i.d.R. **nicht** der beruflichen Orientierung und Erprobung)

# Arbeitsverbot mit Duldung gemäß § 60 a Abs. 6 AufenthG

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm **aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat** [z.B. wegen Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit], nicht vollzogen werden können  
(Verhalten muss kausal sein für die nicht erfolgte Abschiebung!)

oder

- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist **und** sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.  
(Option prüfen: Rücknahme Asylantrag vor der Ablehnung)

Eintrag in den Nebenbestimmungen (wie beim Arbeitsverbot nach Einreise): „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

# Hilfsmittel

Übersicht der Agentur für Arbeit zu Praktika und Betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und Personen mit Duldung:

- <https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf>

(Stand September 2016)

# **Arbeits- und Ausbildungsförderung**

# Was gehört zur Arbeits- und Ausbildungsförderung?

## Aufgaben der Beratung und Förderung in Agenturen und Jobcentern (u.a.):

- berufl. Orientierung und berufliche Kompetenzfeststellung, (Sprachstandsfeststellung) → Kommt eine Ausbildung für den Geflüchteten in Betracht? Wenn ja, welche?
- Welche Fördermöglichkeiten gibt es zur Vorbereitung, Finanzierung oder während der Ausbildung?
- ansonsten: für welche Arbeit ist die Person geeignet, welche Qualifizierung ist ggf. noch erforderlich?

Praktika haben im Rahmen von Berufsorientierung und Kompetenzfeststellung für Flüchtlinge eine hohe Relevanz - auch als Eingangstür in die Betriebe!

# Eckdaten für die arbeitsmarktl. Beratung

- ✓ **Aufenthaltspapier (Eintrag in den Nebenbestimmungen beachten)**
- ✓ **Einreise nach Deutschland**

Daraus lässt sich ableiten:

- **Zuständigkeit für die Arbeitsförderung:** Agentur für Arbeit oder Jobcenter
- **Zugang zum Arbeitsmarkt**

# Aufenthaltspapiere → Zuständigkeit Arbeitsförderung

Aufenthaltspapier		Arbeitsförderung
Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)		SGB III Agentur für Arbeit
Positives Asylverfahren (AE nach §§ 25 Abs. 1, 2, 3 AufenthG)		SGB II (Jobcenter)
Duldung (§ 60a AufenthG)		SGB III Agentur für Arbeit

# Aufenthaltspapiere → Zuständigkeit Arbeitsförderung

Status		Arbeitsförderung
Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche (§ 25 a AufenthG)		SGB II (Jobcenter)
§25 Abs. 5 (vorherige Duldungserteilung < 18 Monate zurück)	AsylbLG (Sozialamt)	SGB III Agentur für Arbeit
§25 Abs. 5 (vorherige Duldungserteilung > 18 Monate zurück)	SGB II (Jobcenter)	SGB II (Jobcenter)

# SGB III

## Förderinstrumente (ohne Einschränkungen nach Aufenthaltsstatus oder HKL)

### Anspruch

- Beratung, 29 ff.
- Vermittlung, §§ 35 ff.

### Förderinstrumente (Ermessensleistungen)

- Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III):

Kostenübernahme für Bewerbungskosten ggf. auch für Anerkennung von Schulzeugnissen für berufliche Zwecke (Ausbildung)

- Maßnahmen zur Aktivierung und Beruflichen Eingliederung

(§ 45 SGB III): **PerjuF für Ausbildungssuchende (< 25) und Perf**

berufliche Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung  
möglich als :

- Maßnahme in einer Lehrwerkstatt, oder
- Maßnahme bei einem Arbeitgeber

# SGB III

## Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung unterteilt sich in:

a) Finanzielle Unterstützung während der Ausbildung oder des Studiums  
(Berufsausbildungsbeihilfe und BAföG)

und

b) Ergänzende Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang in die Ausbildung oder während der Ausbildung, z.B.

- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)**
- **Einstiegsqualifizierung (EQ)**
- **Assistierte Ausbildung (AsA)**
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

Im Übergangssystem Schule-Beruf gibt es auch noch andere Fördermöglichkeiten: z.B. Angebote der Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII

# Zugang zur Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

## Finanzierung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung:

- SGB VIII: unabhängig vom Aufenthaltsstatus!

bei Wegfall der Jugendhilfe:

AsylbLG - Bezug während der Ausbildung möglich **in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes** (gemäß § 3 AsylbLG), danach:

BAB für eine betriebliche Ausbildung:

- mit Duldung ja!
- mit Aufenthaltsgestattung nur, wenn „ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 132 Abs. 1 SGB III)

# Zugang zur Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

## Maßnahmen zur Unterstützung beim Übergang in und während der Ausbildung:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme: BvB  
(auch zum Nachholen von Schulabschlüssen)
- Assistierte Ausbildung: AsA
- Ausbildungsbegleitende Hilfen: abH

**mit Duldung: AsA und abH nach 12 Monaten Aufenthalt, BvB nach 6 Jahren Aufenthalt (§ 132 Abs. 2 SGB III)**

**mit Gestattung: AsA, abH und BvB ab 3 Monaten Aufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 SGB III)**

# Zugang zur Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

**Was bedeutet „wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“?**

Es werden im Gesetzestext (§ 132 Abs. 1 SGB III) **nur sichere Herkunftsländer explizit ausgeschlossen**: „Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“

D.h. in allen übrigen Fällen muss individuell geprüft werden.

→ Eine generelle Beschränkung auf bestimmte positive Herkunftsländer (wie Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia) ist **unzulässig**.

# Jobcenter: SGB II

## Förderinstrumente: Grundsatz

**Die wichtigsten Förderinstrumente nach dem SGB III stehen auch den Personen zur Verfügung, die beim Jobcenter SGB II Leistungen beziehen (vgl. § 16 Abs. 1 SGB II)**

Für Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis (nach positiver Entscheidung im Asylverfahren oder über eine Bleiberechtsregelung) erhalten haben, besteht ab der Erteilung der AE (spätestens nach 3 Monaten Voraufenthalt) Zugang zu allen Leistungen der Ausbildungsförderung.

Ausnahme: beim BAföG haben Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erst nach 15 Monate Anspruch auf Leistungen.

# Integration in Ausbildung: Zeitliche Dimension

Idealtypisch könnte die Förderung so aufeinander aufbauen:

- 1) Bildungsgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen
- 2) PeruF
- 3) Einstiegsqualifizierung (ggf. mit abH)
- 4) Ausbildung (ggf. mit abH oder AsA)

Oft müssen die Jugendlichen ein 1-2 Stufen überspringen, um nach Ablehnung des Asylantrags rechtzeitig in eine Ausbildungsduldung zu kommen.

**Herzlichen Dank für das Interesse und die  
Aufmerksamkeit**